

Für das *genus iudiciale* oder Verteidigungsrede (*Apologia*) ist ihm die Verteidigungsrede des Paulus (Apg 26) Vorbild. Seine Leser sollen wie Agrippa wissende Zuhörer sein. Im Mittelpunkt der Gattung steht ein Angeklagter, der sich müht, triftige Entlastungsgründe anzuführen. Ziel ist der Freispruch seines „*Novum Instrumentum*“ (1516). Da die Autorität der Schrift nur für den Urtext gilt, bemüht er sich wie Hieronymus um Textverbesserungen. Statt diese Hilfe dankbar anzunehmen, weisen sie die Theologen ab.

Im *genus familiare*, *scilicet doctrinale* (*Ratio*), sollen die wesentlichen Ansätze und Thesen der Methodus, die weitgehend die Gliederung der zehnmal umfangreicheren *Ratio* bestimmt, weiterentwickelt werden. Er betont wiederum die Wichtigkeit der drei Sprachen und die Einheit zwischen Theologie und Leben. Christus allein ist der Maßstab für jede Reform. Christozentrik ist überhaupt ein Charakteristikum seiner Theologie. In Christus findet die Vielfalt der Dogmen ihre Einheit. An ihm ist auch die Autorität der Schrift zu messen. In seiner Erlösungslehre nennt Er zuerst den negativen Aspekt: die Ablehnung Jesu durch die Juden, die metaphorisch für jene Christen stehen, die Christus durch ihre Werkgerechtigkeit und Verstockung zurückweisen. Ihnen stehen die ebenfalls metaphorisch verstandenen Heiden gegenüber, die Christus annehmen. Friede war für Er. Wahrheitskriterium, weshalb allein schon er sich nicht der Reformationsbewegung anschließen konnte.

Die bergende und zugleich entbergende Sprechweise der Schrift, die besonders in der Gleichnisrede deutlich wird, läßt Freiheit zur Entscheidung auch gegen Christus. Wenn Er davon spricht, daß die Schrift voll von Allegorien sei, meint er damit die übertragene Sprechweise; extremes Allegorisieren lehnt er dagegen ab, da es eine aprioristische Auslegung fördere. Um Fehldeutungen der Schrift zu vermeiden, gilt es, moralische oder dogmatische Vorverständnisse auszuschalten, wie unzusammenhängende Interpretationen und phantastische Exegese zu unterlassen. Letzte Instanz bleibt für Er. die Kirche.

Der Kampf des Er. gegen die Werkgerechtigkeit und die Betonung der engen Verbindung zwischen Glaube und Liebe, die ein einseitiges *sola fides*-Verständnis ausschließt, hätten einen guten Ansatzpunkt für das Gespräch zwischen Reformatoren und Gegenreformatoren bieten können. Auch heute kann Er. noch das ökumenische Gespräch befruchten. Seine hermeneutischen Grundsätze verdienen auch in der Methodendiskussion der Exegese Beachtung.

H. Giesen

DAIGELER, Hans Wolfgang: *Heutiges Menschenrechtsbewußtsein und Kirche*. Die Beteiligung des einzelnen an der Leitung des Gemeinwesens in Demokratie und Kirche. Köln-Zürich-Einsiedeln 1973: Benziger Verlag. 184 S., brosch., DM 24,80.

Das Buch, eine Dissertation an der Universität Fribourg/Schweiz, hat sich „zum Ziel gesetzt, in einer vergleichenden Gegenüberstellung . . . zur Klärung der Sachprobleme beizutragen“ (1), die sich seit etwa 1967 in der innerkirchlichen Demokratisierungsdebatte hinter allzuvielen Schlagwörtern verbergen. Dabei untersucht Daigeler im ersten Teil der Arbeit den „status activus“ der vollberechtigten Mitwirkung des einzelnen im Ganzen, wie er „in der Demokratie“ anzutreffen ist, und zwar nach seinem „Wesen“ (1. Kapitel), seinen ideellen Grundlagen (2. Kapitel) und seine Respektierung im modernen Rechtsbewußtsein (3. Kapitel), woran sich eine geschichtliche Skizze anschließt (4. Kapitel). Ein 5. Kapitel behandelt „Voraussetzungen“ und „Implikationen“ des status activus. Der etwas kürzere zweite Teil behandelt den „Status activus“ des einzelnen in der Kirche“. Mit — mit Recht! — außergewöhnlich kurzen 1. Kapitel wird der CIC befragt (S. 93 ff), danach, ebenfalls recht knapp, das II. Vaticanum sowie die Äußerungen Pauls VI. (95—101 bzw. 102—111). Die theologische Diskussion seit dem II. Vaticanum wird dann skizziert. Im dritten Teil untersucht Daigeler die Bedeutung des demokratischen Status für die Kirchenstruktur mit Kategorien einer systematischen Gesellschaftslehre (nicht also: Soziologie!). Das Buch bringt eine ganze Reihe systematisch miteinander verknüpfter Aspekte und hilft so, in die Landschaft des von Schlagwörtern überwucherten Themas ein paar Schneisen zu schlagen. Dennoch bleiben m. E. eine Reihe von Desideraten: es genügt kaum, wie es hier geschieht, theologische Autoren in Bruchstücken zu zitieren und dann zwei Positionen (hierarchische bzw. kollegiale Deutung) zuzuschlagen; es fehlt eine freilich schwierige, aber in Ansätzen mögliche Besinnung darauf, wo faktisch in welcher Form Partizipation bereits vorliegt und sie noch geschaffen werden müßte (für beide Faktenreihen gäbe es wohl viele Beispiele), damit konkret gesehen werden könnte, welche Chancen da sind, welche genutzt sind und welche — verscherzt wurden, aber „erobert“ werden müssen. Es müßte weiterhin auch deutlicher werden, wie einerseits mitberatende Entscheidung oft unmerklich, aber wirksam, in Mitentscheidung übergeht; wie formell gesetzt Mitentscheidung andererseits in komplexen

Organisation manipulierbar ist (auch in der Kirche), also gar nicht bloß das Traumziel ist; wie Mitentscheidung mit dem dogmatisch stehenden Grund der Leitgewalt in der Kirche theologisch in Beziehung zu setzen ist. — Das Buch nennt eine wichtige Aufgabe, geht sie an und leistet einen Teilbeitrag zu ihrer Lösung. Fernere Arbeit wird weiterforschen und gelegentlich korrigieren können. P. Lippert

RAHNER, Karl: *Schriften zur Theologie Bd. XI. Frühe Bußgeschichte*. In Einzeluntersuchungen. Köln-Zürich-Einsiedeln 1973: Benziger Verlag. 512 S., Ln., DM 45,—.

Im Unterschied zu den vorausgehenden Bänden der „Schriften zur Theologie“ Karl Rahners enthält dieser Band nur dogmen- und theologiegeschichtliche Arbeiten. Daß sie der Geschichte der kirchlichen Bußinstitution gewidmet sind, entspricht nicht nur der Aktualität des Themas Buße und Bußsakrament. Sie bringen auch eine jahrzehntelange Beschäftigung des Autors mit der Bußgeschichte ans Licht. Die hier gesammelten und überarbeiteten Studien sind in den Jahren 1936—1955 entstanden. In der Folgezeit hat Rahner noch eine Reihe anderer bedeutsamer Arbeiten systematischer Art über dieses Thema veröffentlicht. Sie sind z. T. in den Bänden II, III, VI und VIII der „Schriften“ abgedruckt. Wer aus diesen Untersuchungen den Verf. als einen der besten Kenner der behandelten Materie erfahren hat, findet es einigermaßen verwunderlich, daß Rahner sich veranlaßt sieht, zu „gestehen“, daß er die vorliegende Sammlung auch aus Gründen der Selbstverteidigung in die Reihe aufgenommen habe: Er möchte den Verdacht mancher Leute entkräften, „nur ein theologischer Spekulant zu sein, der ungeschichtlich darauf losspekuliert und unter Umständen die Schwierigkeiten im Verständnis kirchenlehramtlicher Sätze durch bloß spekulative Interpretation solcher Sätze zu beheben sucht“. Wer es noch nicht wußte, wird spätestens bei der Lektüre dieses Bandes davon überzeugt werden, daß Rahner wie jeder echte Theologe immer auch exegetisch sowie dogmen- und theologiegeschichtlich gearbeitet hat (12). Für die heute anstehenden Erörterungen um genuine und angepaßte Formen kirchlicher Buße (vgl. die Diskussionen um die pflichtmäßige Einzelbeichte, um die Sakramentalität der Bußfeiern u. a.) ist eine eingehende Beschäftigung mit der Geschichte der Buße, ihren bleibenden Elementen, dem Wandel ihrer Formen, ihren einseitigen und weiterführenden Möglichkeiten, mit besonderer Dringlichkeit geboten. — Die Aufsätze geben einen Querschnitt durch den Stand der Theologie und Praxis der Bußinstitution in den wichtigsten Zeiträumen des christlichen Altertums: von der Bußlehre des Hirten des Hermas über Tertullian und Cyprian bis Origenes. In minutiöser Kleinarbeit wird, auch in Auseinandersetzung mit neueren gegenteiligen Auffassungen (J. Grotz) der Nachweis des Exkommunikations- und Rekonziilianscharakters der kirchlichen Buße im Altertum erbracht bzw. bekräftigt. Der klar erkannten kirchentrennenden Dimension der schwerwiegenden Sünde entsprach die in dieser Praxis und Theologie zum Ausdruck kommende gemeinschaftsbezogene und kirchenamtlich vermittelte Vergebung. Die Beziehungen zwischen persönlicher Buße des sündigen Christen und der bevollmächtigten Intervention der Kirche zur Vergebung waren das große Thema der führenden Theologen jener Jahrhunderte frühchristlicher Bußgeschichte. Sie sind es auch heute noch. In einem einleitenden Kapitel über „Bußgeschichte“ und „Sünde als Gnadenverlust in der frühchristlichen Literatur“ legt Rahner die Quellen, die Ansatzpunkte und die Grundstrukturen dar, die die Bußtheologie jener Zeit kennzeichnen und richtunggebend bleiben. Diese gedrängte Zusammenfassung sollte jeder lesen, der sich um die Erneuerung der kirchlichen Buße Sorge macht. H. J. Müller

Anmerkung der Schriftleitung:

Im letzten Heft stand irrtümlich zur Rezension von Bd. X. der Schriften Rahners der Untertitel des hier besprochenen Bandes. Die Angaben zu Bd. X. (ohne Sondertitel) lauten korrekt: Köln-Zürich-Einsiedeln 1972: Benziger Verlag. 590 S., Ln., DM 38,—.

ZEIMENTZ, Hans: *Ehe nach der Lehre der Frühscholastik*. Moraltheologische Studien. Bd. 1. Historische Abteilung. Hrsg. v. Josef Georg Ziegler. 304 S., kart., DM 36,—.

Die vorliegende Dissertation ist der erste Band der Historischen Abteilung der neuen von J. G. Ziegler herausgegebenen „Moraltheologischen Studien“. Sie befaßt sich mit der Entwicklung der katholischen Ehemoral in einem für deren Systematisierung höchst bedeutsamen Zeitraum. Manche der in den frühscholastischen Schulen von Laon und Paris entwickelten Vorstellungen und Normen haben bis in unser Jahrhundert hinein nachgewirkt. Es kommt dem Verf. sehr darauf an, die „Anthropologische Grundlegung der Ehelehre“ (1. Teil) jener